

Familienpolitische Leistungen der Länder Deutschlands für Familien mit Kindern unter drei Jahren 1999

Familien mit Kindern unter drei Jahren leben in einer ausgesprochen sensiblen Phase. Im Spannungsfeld von Beruf und Familie sind von den Eltern oft irreversible Entscheidungen zu treffen, etwa hinsichtlich der Erwerbstätigkeit der Eltern und der Betreuung des Kindes. Außerdem gehören die zumeist jungen Eltern eher zu den Niedrig- und Durchschnittsverdienern. Neben der nationalen Familienpolitik stehen in einem föderalen Staatswesen wie der Bundesrepublik Deutschland auch die Länder in der Verantwortung, familienpolitisch tätig zu sein. Die wesentlichsten Maßnahmen der Länder für Familien mit Kleinkindern sind das Landeserziehungsgeld, die Bezuschussung von Krippen und Stiftungen sowie in einzelnen Ländern noch besondere Hilfen. In Art und Umfang der Unterstützungen unterscheiden sich die Länder zum Teil erheblich, und zwar vor allem darin, welche Gewichte sie direkten monetären Leistungen (Landeserziehungsgeld) und Dienstleistungen (außerfamiliäre Kinderbetreuung) zumessen.

Familienpolitische Leistungen für Familien mit Kindern unter drei Jahren sind aus zwei Gründen von Bedeutung.¹ Sie können die zumeist jungen Eltern bei ihrem Bemühen unterstützen, Beruf und Familie zu vereinbaren. Und in dem Ausmaß, wie sie das leisten, können sie die Entscheidung auch für die Elternschaft erleichtern. Angesichts längerer Ausbildungszeiten müssen junge Erwachsene in einem relativ kurzen Zeitabschnitt von einigen Jahren grundlegende, oft irreversible Entscheidungen sowohl über ihre weitere berufliche Entwicklung als auch über ihre Familiengründung treffen. Dabei ist die Übernahme von Elternverantwortung keine Selbstverständlichkeit mehr. Außerdem hat in den letzten Jahren die Erwerbsorientierung gerade verheirateter Frauen deutlich zugenommen. Junge Eltern geraten nun bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in ein besonderes Spannungsfeld, denn in den meisten Fällen führt die Familiengründung dazu, daß ein Elternteil – in der Regel die Frau – die Berufstätigkeit zeitlich einschränkt oder unterbricht. Dadurch verringert sich entsprechend auch das Familieneinkommen. Gleichzeitig zählen jedoch junge Familien wegen der Erziehung ihrer Kinder und der Tatsache, daß junge Eltern oft erst am Anfang ihrer beruflichen Karriere stehen, vornehmlich zu den Niedrig- bis Durchschnittsverdienern.

Die Gründungsphase gilt deshalb als eine ausgesprochen sensible Familienphase, welche die Familienpolitik in besonderer Weise herausfordert. Im folgenden werden deswegen die wichtigsten familienpolitischen Maßnahmen der Länder für diese jungen Familien in einer *Übersicht* dargestellt. Familienpolitische Leistungen der Länder als Ergänzung der Familienpolitik des Bundes können neben der Verbesserung der Voraussetzungen der frühkindlichen Sozialisation vor allem eine ökonomisch besser abgesicherte und damit größere Wahlfreiheit junger Eltern zwischen Erwerbs- und Familientätigkeit ermöglichen. Vor dem Hintergrund, daß junge Familien im Mittel über vergleichsweise niedrige Einkommen verfügen, interessiert zudem, welche Auswirkung die Wahrnehmung jeder dieser familienpolitischen Maßnahmen auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe haben könnte.

Die *Übersicht* beschränkt sich auf die wesentlichsten familienpolitischen Maßnahmen der Länder für Familien mit Kindern unter drei Jahren: Landeserziehungsgeld, vom Land bezuschusste Krippenplätze und Tagespflegestellen sowie Landesstiftungen und

sonstige Hilfen. Die Angaben in der *Übersicht* sind vollständig und geben den Stand von Juli 1999 wieder. Wenn Felder keine Angaben enthalten, bedeutet dies, daß zu diesem Zeitpunkt das jeweilige Land in diesem Bereich keine Maßnahmen fördert.

Erziehungsgeld: Finanzielle Hilfe im dritten Lebensjahr des Kindes

In der *Übersicht* werden folgende Kategorien aufgeführt: Inkrafttreten, Bezugsbeginn, Bezugsdauer, Bezugshöhe. In 5 der 16 Länder gibt es ein Landeserziehungsgeld. In der Regel erhalten einkommensschwache Familien das Landeserziehungsgeld ab dem 24. Lebensmonat des Kindes. Je nach Land beträgt die Bezugsdauer zumeist sechs oder zwölf Monate und die Bezugshöhe 400 bis 600 DM. Berlin-West, das 1983 als erstes Land ein Erziehungsgeld einführte, stellte ebenso wie Brandenburg und Rheinland-Pfalz (für Geburten ab 16. April 1995) diese Leistung wieder ein. Einer Achterbahn gleich änderte Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren den Leistungsumfang. Mit Einführung des Landeserziehungsgeldes 1995 betrug die Bezugsdauer zwölf Monate, 1997 wurde sie auf sechs Monate reduziert, und ab 1999 gelten wieder zwölf Monate. Allerdings ist der Kreis der Anspruchsberechtigten seit 1999, wie in keinem anderen Land mit eigenem Erziehungsgeld, drastisch eingeschränkt worden, und zwar auf Eltern, die sich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem Bildungs- oder Ausbildungsverhältnis befanden, das im Zeitraum der Berechtigung zum Bezug von Landeserziehungsgeld fortgesetzt wird (§ 1 und § 10 Übergangsregelungen LErzGG M.-V.). Ob es sich in Mecklenburg-Vorpommern noch um ein Erziehungsgeld im bisherigen Sinne handelt, ist somit fraglich. Von einer breiten Unterstützung von Familien mit niedrigem Einkommen bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit kann jedenfalls nicht mehr die Rede sein, allenfalls noch von einer monetären Ausbildungshilfe für Familien mit Kleinkindern. Andere Länder haben in den letzten Jahren hingegen ihre Leistungen ausgeweitet. Bayern hat die Bezugsdauer von sechs auf zwölf Monate für Geburten ab dem 8. Dezember 1994 ausgedehnt. In Baden-Württemberg sind für Geburten ab dem 1. Januar 1996 die Einkommensgrenzen für den Bezug von Landeserziehungsgeld an die des Bundeserziehungsgeldes angepaßt worden.

Das Erziehungsgeld zeigt zusammen mit dem Erziehungsurlaub, wie im föderalen Aufbau Bundes- und Länderregelungen ineinander greifen können. Diejenigen Länder, die ein eigenes Landeserziehungsgeld kennen, weiten den zweijährigen Zeitraum des Bundeserziehungsgeldes (seit 1. Januar 1993) aus auf bis zu drei

¹ Es handelt sich im folgenden um Ergebnisse der zweiten Replikationsstudie einer Untersuchung, die 1995 zum ersten Mal durchgeführt und 1997 bereits wiederholt worden ist; siehe Eggen, Bernd: Familienpolitische Leistungen der Länder Deutschlands für Familien mit Kindern unter drei Jahren, in: Sozialer Fortschritt, Heft 10/1995, S. 247 sowie Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Familien in Baden-Württemberg – Familienbericht 1998, Stuttgart 1998, S. 840.

**Ausgewählte familienpolitische Leistungen der Länder für Familien mit Kindern unter drei Jahren
(Stand Juli 1999)**

Länder	Familienpolitische Leistungen für Familien mit Kindern unter drei Jahren			
	Landeserziehungsgeld	Krippen-/Tagespflegeplätze	Landesstiftungen	Sonstige Hilfen
Baden-Württemberg	10. April 1986; ab 24. Lebensmonat; 12 Monate; 400 DM monatlich	1 129 in altersgemischten Gruppen (1. November 1998)	*Familie in Not*	Programm "Mutter und Kind" für alleinerziehende Mütter und Väter: 1. bis 36. Lebensmonat; 3 Jahre; 600 DM monatlich; Sozialpädagogische Betreuung
Bayern	1. Juli 1989; ab 24. Lebensmonat; 12 Monate; 500 DM monatlich	"Netz für Kinder": ca. 220 in altersgemischten Gruppen; 514 in Krabbelgruppen an Hochschulen (Ende 1998)	*Hilfe für Mutter und Kind	Programm "Junge Familie"; einmalige Beihilfe anstelle des Landeserziehungsgelds; 1 000 DM für 1. Kind; 1 500 DM für jedes weitere Kind; Härtefälle maximal 3 000 DM
Berlin	–	West: 11 845, Ost: 12 602; incl. 3 339 Tagespflege; (31. Dezember 1997)	*Hilfen für die Familie*	–
Brandenburg	–	20 705 zuzüglich Tagespflege; (Jahresdurchschnitt 1998)	*Hilfen für Familien in Not	–
Bremen	–	1 112 zuzüglich Tagespflege ¹⁾ ; (Ende 1998)	–	–
Hamburg	–	6 714 incl. 1 224 Tagespflege; (31. Dezember 1998)	–	–
Hessen	–	2 729 zuzüglich Tagespflege und altersstufenübergreifende Ein- richtungen; (31. Dezember 1998)	–	–
Mecklenburg- Vorpommern	1. Juli 1995; ab 24. Lebensmonat; 12 Monate; 600 DM monatlich ²⁾	9 444 zuzüglich Tagespflege; (1. Oktober 1998)	*Hilfen für Frauen und Familien*	–
Niedersachsen	–	5 014; (1. Oktober 1997)	*Familie in Not*	–
Nordrhein-Westfalen	–	9 138; (31. Dezember 1997)	–	–
Rheinland-Pfalz	1. Januar 1984, eingestellt für Geburten ab 16. April 1995.	681 zuzüglich 176 in Kinder- gärten und 439 in "Häusern für Kinder" ³⁾ ; (31. Dezember 1998)	*Familie in Not*	–
Saarland	–	ca. 670 zuzüglich in Ausnahme- fällen Tagespflege; (Ende 1997)	–	–
Sachsen	1. Juli 1993; ab 24. Lebensmonat; 12 Monate; 600 DM monatlich	16 612 incl. kombinierte Kindertageseinrichtungen; (15. Januar 1999)	*Hilfe für Familien, Mutter und Kind*	–
Sachsen-Anhalt	–	20 927; (1. Januar 1999)	*Familie in Not* ⁴⁾	–
Schleswig-Holstein	–	838 zuzüglich Tagespflege; (31. Dezember 1998)	*Familie in Not*	–
Thüringen	1. Januar 1994; ab 24. Lebensmonat; 6 Monate; 600 DM monatlich	ca. 13 900 incl. 300 Tagespflege; (31. Dezember 1998)	*Nothilfe für die Familie, Hilfe für schwängere Frauen in Not*	–

1) Außerdem 655 Plätze in Selbsthilfekreisen mit 1½ bis 6 Betreuungsstunden pro Woche. – 2) Ab 25. Juni 1999 gilt die Neufassung des Landeserziehungsgeldgesetzes. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist eingeschränkt worden auf Eltern, die sich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem Bildungs- oder Ausbildungsverhältnis befunden haben, das im Zeitraum der Berechtigung zum Bezug von Landeserziehungsgeld fortgesetzt wird (§ 1 und § 10 Übergangsregelungen LErzGG M.-V.). Ferner ist die Anspruchsdauer von 6 auf 12 Monate ausgedehnt worden (§ 2 LErzGG M.-V.) – 3) "Häuser für Kinder" sind Kindertagesstätten, die für alle Altersgruppen offen sind. – 4) Eingetragener Verein.

Jahre. Dieser Zeitraum ist seit 1. Januar 1992 durch den bundes einheitlich geregelten flankierenden Erziehungsurlaub für diejenigen Personen abgedeckt, die anschließend ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen wollen. Gleichzeitig führt diese Ausweitung der gezielten wirtschaftlichen Absicherung der frühkindlichen Sozialisation zu einer familienbezogenen Korrektur auf der Seite der Einkommensentstehung.

Der Bezug von Landeserziehungsgeld ist mittlerweile in allen Ländern an die Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldes gebunden. In den Ländern, die ein Landeserziehungsgeld gewähren, erhält eine Familie für jedes Kind Landeserziehungsgeld. In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen besteht ein Rechtsanspruch auf Landeserziehungsgeld. In Baden-Württemberg wird das Erziehungsgeld ohne Rechtsanspruch gewährt. Unabhängig vom Vorhandensein eines Rechtsanspruches ist es kraft rechtlicher Regelungen kein Einkommen und wird nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

Insgesamt ist kritisch anzumerken, daß – mit Ausnahme von Sachsen – in keinem Land der Bezug des Landeserziehungsgeldes im dritten Lebensjahr des Kindes eine vollständige Ergänzung im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld ist. Neben den bereits genannten landesspezifischen Ausnahmen ist entweder die Höhe des Landeserziehungsgeldes (300 DM bis 500 DM) niedriger als die des Bundeserziehungsgeldes (600 DM) oder die Bezugsdauer beträgt nur sechs Monate und füllt somit den Zeitraum des gesetzlich geregelten Erziehungsurlaubs im dritten Jahr nur zur Hälfte aus.

Krippen, Tagespflege: Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

In der *Übersicht* stehen die derzeit aktuellsten verfügbaren Zahlen über Krippenplätze und Tagespflegestellen sowie deren Erfassungszeitpunkte. Es sind nur die Plätze in Krippen, altersgemischten Einrichtungen und bei Tagespflegestellen berücksichtigt worden, die vom jeweiligen Land bezuschußt werden. Es fehlen damit die Angaben etwa über Tagespflegeplätze und private Initiativen, die sich ausschließlich über Kommune, freie Träger und/oder Eltern finanzieren.

Die Angaben in der *Übersicht* enthalten sowohl Ganztags- als auch Teilzeitbetreuung, die von öffentlichen, freien, privaten oder gewerblichen Trägern geleistet wird. Die Angaben zeigen das Angebot an Plätzen für Kleinkinder, ermöglichen in der Regel aber keine Unterscheidung zwischen Plätzen in Krippen, altersgemischten Gruppen, Kindergärten, Tagespflege. Außerdem wird teilweise nur die Zahl der Plätze, nicht jedoch die Zahl der betreuten Kinder genannt. Da Krippenplätze sowohl überbelegt (zum Beispiel Doppelbelegung bei Ganztagsplätzen) als auch unterbelegt sein können, dürften die Platzzahlen von den tatsächlich betreuten Kindern abweichen.

Krippen sind die institutionelle Form der Kindertagesbetreuung für 0- bis 3jährige Kinder. Die Verantwortung für die Schaffung und den Ausbau von Krippen liegt seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, seit 1. Januar 1991) ausdrücklich bei den Städten und Gemeinden, wobei freien Trägern entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip der Vorrang zukommt. Die Planungsaufgaben nehmen die örtlichen Jugendämter wahr (Jugendhilfe). In den neuen Ländern befinden sich die Krippen überwiegend in öffentlicher Trägerschaft. Die Tendenz geht aber für Krippen in Richtung auf eine stärkere Übernahme in freie

Trägerschaft. In Bayern und Baden-Württemberg werden ausschließlich altersgemischte Einrichtungen durch das Land bezuschußt.² Die Länder übernehmen in unterschiedlichem Umfang anteilsweise Investitions-, Personal- und/oder Betriebskosten.

Nach bundesweiten Erfahrungen haben etwa 20 % der in Betracht kommenden Altersjahrgänge einen Bedarf an Plätzen in Ganztageseinrichtungen.³ Obwohl in den alten Ländern in den letzten Jahren die Versorgungsquoten leicht gestiegen sind, bleiben sie für Kinder von 0 bis 3 Jahren in den alten Bundesländern mit ca. 1 bis 2 % weiterhin durchweg niedrig. Allerdings berücksichtigt diese Quote überwiegend oder nur die Kleinkinder, die in Einrichtungen betreut werden. Werden darüber hinaus auch die Kinder berücksichtigt, die in der Tagespflege betreut werden, dürften die Versorgungsquoten besonders in den alten Ländern um ein Vielfaches höher liegen, gegebenenfalls sogar über 10 %. Eine Ausnahme bilden die Stadtstaaten Berlin (West: ca. 20 % und mit Tagespflege 26 %, Ost: ca. 51 % und mit Tagespflege 53 %), Hamburg (ca. 17 %) und Bremen (ca. 7 %). In den neuen Ländern sind die Versorgungsquoten durchweg höher. So beträgt der Versorgungsgrad in Sachsen ca. 21 %, Mecklenburg-Vorpommern ca. 28 %, Thüringen ca. 31 %, Sachsen-Anhalt und Brandenburg jeweils ca. 44 %.⁴ Anfang der 90er Jahre lagen in den neuen Ländern die Quoten noch zwischen 50 % und 60 %. Der Rückgang dürfte weniger daran liegen, daß nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stünden, als vielmehr daran, daß Eltern aus verschiedensten Gründen ihre Kinder überwiegend selbst betreuen oder von Verwandten und Tagesmüttern betreuen lassen. Auch in Ostdeutschland dürften tatsächlich deutlich mehr Kinder unter drei Jahren außerhalb der Familie betreut werden, als dies die statistisch ermittelbaren Versorgungsquoten ausweisen.

In Brandenburg (§§ 1, 12 Abs. 1 KitaG vom 1. August 1996), Sachsen (§ 3 SäKitaG vom 24. August 1996) und Sachsen-Anhalt (§ 2 KiBeG vom 31. März 1999) besteht ein Rechtsanspruch für alle Kinder mindestens bis zum Ende des Grundschulalters auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen. In diesen Ländern erhält die Versorgungsquote noch einmal eine andere Bedeutung, und zwar die der Inanspruchnahme. Denn grundsätzlich besteht bei Rechtsanspruch eine 100prozentige Versorgung. Für jedes Kleinkind, das außerhalb der Familie betreut werden soll, muß ein Krippenplatz bereitstehen. In den Ländern mit Rechtsanspruch auf eine außerfamiliäre Betreuung von Kleinkindern dürfte zudem die Gefahr erheblich geringer sein, daß die Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren auf Kosten der Betreuung von Kindern anderer Altersgruppen geht.

Das bedarfsgerechte Vorhandensein von Krippen, altersgemischten Einrichtungen und Tagespflegestellen kann zu einer

² Das „Netz für Kinder“ in Bayern existiert seit Frühjahr 1993 und wird seitdem als Modell staatlich gefördert. Ab dem Haushaltsjahr 1995 stehen Landesmittel für die Regelförderung bereit. Es handelt sich um ein Betreuungsangebot für Kinder von zwei bis zwölf Jahren. Die Kinderbetreuung erfordert eine stundenweise Mitarbeit der Eltern. Eine weitere Voraussetzung ist die Mitfinanzierung der Kommune in gleicher Höhe des staatlichen Zuschusses.

³ Siehe Landtag von Baden-Württemberg (Hrsg.): Bericht und Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinder in Baden-Württemberg“, 1994, S. 417.

⁴ Die Versorgungsquote beschreibt den Anteil der Kinder mit Krippenplatz oder in Tagespflege an allen Kindern dieser Altersgruppe. Die Angaben zu den Versorgungsquoten beziehen sich auf die Jahre 1994 bis 1998 und stützen sich auf aktuelle Angaben der Länder zu betreuten Krippenplätzen, die auch eingerichtete Krippenplätze berücksichtigen, welche nicht vom jeweiligen Land bezuschußt werden, sowie auf die Bevölkerungsstatistik. Die Angaben dürften die tatsächlichen Versorgungsquoten zum Teil deutlich unterschätzen.

Entlastung bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe führen, da das Kinderbetreuungsangebot die Wahlfreiheit junger Eltern zwischen Erwerbs- und Familientätigkeit ermöglicht und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert. Dies gilt besonders für Alleinerziehende und Paarfamilien, in denen aus ökonomischen Gründen beide Partner berufstätig wären. Gerade die wachsende Zahl von ledigen Müttern, die überwiegend Kinder unter drei Jahren zu betreuen haben, benötigt eine zuverlässige Tagesbetreuung für Kinder, um berufstätig sein zu können und ihre ökonomische Existenz eigenständig zu sichern.

Landesstiftungen: Hilfe in außergewöhnlichen Not- oder Konfliktlagen

Die *Übersicht* beschränkt sich auf die Nennung der Landesstiftungen. Bis auf die fünf Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind in allen weiteren Ländern Landesstiftungen tätig.

Die Stiftungen sind zumeist rechtsfähige, staatlich verwaltete Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Aus den Mitteln der von den meisten Ländern eingerichteten Stiftungen werden finanzielle Hilfen (zum Beispiel Zuschüsse, Darlehen) und Zweckstiftungen ergänzend zu den Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ geleistet. Ziel der Stiftungen ist es, Familien, besonders Frauen vor und nach der Geburt, in einer außergewöhnlichen Not- oder Konfliktlage zu helfen. Die Stiftungsleistungen werden grundsätzlich nachrangig zu gesetzlichen Förderungsmöglichkeiten gewährt, wie zum Beispiel Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Arbeitsförderungsrecht (SGB III), der Reichsversicherungsordnung (RVO) u.a., doch ist gegebenenfalls eine Überbrückungsförderung bis zur Gewährung der gesetzlichen Förderungen möglich. Auf die einmaligen und regelmäßigen Zuwendungen aus der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind freiwillige Leistungen und bleiben damit in der Sozialhilfe als Einkommen außer Betracht (§ 78 Abs. 2 BSHG). Der Umfang der verfügbaren Mittel ergibt sich zumeist aus Erträgen des Stiftungskapitals, Rückzahlungen (von Darlehen) und Spenden. Die gesamten Leistungen pro Familie beschränken sich meistens bei den Zuschüssen auf unter 5 000 DM und bei Darlehen im Durchschnitt auf 20 000 DM.

Sonstige Hilfen

Sonstige wesentliche landespolitische Hilfen für Familien mit Kindern unter drei Jahren gibt es in Baden-Württemberg und Bayern:

Programm „Mutter und Kind“ (Baden-Württemberg):

Zweck der Förderung ist, alleinerziehende Eltern von der Notwendigkeit zur Erwerbstätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen zu befreien und sie in die Lage zu versetzen, sich zeitlich umfassend der Erziehung ihres Kindes während der ersten drei Lebensjahre zu widmen. Eine Teilzeitbeschäftigung bis maximal 19 Wochenstunden, Heimarbeit, Schul- und Berufsausbildung während der gesamten Laufzeit des Programms ist möglich. Da das Programm an die Lebenssituation „alleinerziehend“ anknüpft, schließt es in Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft zusammenwohnende Paare mit Kleinkindern aus. Alleinerziehende Mütter

und Väter erhalten in den ersten drei Lebensjahren die Leistungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes und einen monatlichen Erziehungszuschlag von 600 DM (anstelle von 400 DM Landeserziehungsgeld), der im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld gewährt wird. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, sich sozialpädagogisch und beruflich beraten zu lassen. Die sozialpädagogische Betreuung findet in der Regel alle 14 Tage in Form von Gruppentreffen statt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Durchführung des Programms obliegt den Stadt- und Landkreisen. Das Land bezuschußt die Personalkosten. Beteiligen sich die Kreise nicht am Programm, besteht keine Förderungsmöglichkeit.

Programm „Junge Familie“ (Bayern):

Zweck der Förderung ist, die Familiengründung und Familienerweiterung zu erleichtern. Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer einmaligen Beihilfe anstelle des Landeserziehungsgeldes. Die Familienhilfe beträgt für das erste Kind 1 000 DM und für jedes weitere Kind 1 500 DM. In Härtefällen kann sich die Hilfe bis zu 3 000 DM entsprechend der Einkommensverhältnisse erhöhen. Die Hilfe ist einkommensabhängig und orientiert sich an der Einkommensgrenze des Bundeserziehungsgeldes und Landeserziehungsgeldes (Art. 5 Abs. 2, 3 BayLErzGG). Sie wird nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

Fazit

Die *Übersicht* zeigt, daß die familienpolitischen Leistungen der Länder sich in Art und Umfang teilweise erheblich unterscheiden. Grundsätzlich können drei Wege der Förderung beobachtet werden, die darin abweichen, welches Gewicht direkten monetären Leistungen (Landeserziehungsgeld) und Dienstleistungen (außerfamiliale Kinderbetreuung) zugemessen wird:

- Es gibt Länder, die Familien mit Kleinkindern vornehmlich durch das Landeserziehungsgeld unterstützen und außerfamiliale Kinderbetreuung allenfalls in altersgemischten Einrichtungen ermöglichen. Dies sind vor allem Bayern und Baden-Württemberg.
- Im Gegensatz dazu gibt es etwa in Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Hamburg oder Bremen kein Landeserziehungsgeld. Diese Länder unterstützen statt dessen die Kommunen und freien Träger ausschließlich bei der Einrichtung von außerfamilialen Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren, indem sie anteilsweise Investitions-, Personal- und/oder Betriebskosten übernehmen.
- Daneben gibt es Länder wie Sachsen und Thüringen, die sowohl durch Landeserziehungsgeld als auch durch Bezuschussung von Krippenplätzen Familien mit Kleinkindern entlasten.

Eine angemessene Beurteilung der familienpolitischen Hilfen der Länder für Familien mit Kleinkindern muß den gesamten Kranz von Maßnahmen berücksichtigen. Dazu gehören die Landesstiftungen ebenso wie sonstige Hilfen, etwa das Programm „Mutter und Kind“ in Baden-Württemberg. Dennoch wird offenkundig, wie sehr die einzelnen Länder den Freiraum, den ihnen der Bundesgesetzgeber läßt, nutzen und welche Bedeutung sie der Unterstützung der Familien mit Kleinkindern bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme beimessen.

Dr. Bernd Eggen